

Johannes Preiser-Kapeller

He ton pleionon psephos

Der Mehrheitsbeschluss in der Synode von Konstantinopel in spätbyzantinischer Zeit – Normen, Strukturen, Prozesse*

Entgegen der oft noch verbreiteten Vorstellung vom Byzantinischen Reich als gleichsam „orientalischer Despotie“¹ gab es hier wie sonst in der vormodernen Staatenwelt eine Vielzahl von Institutionen, Strukturen und Netzwerken, über die verschiedene Segmente der Gesellschaft an der Ausübung von Macht und der Entscheidungsfindung partizipierten². Dabei existierten auch diverse Gremien, wo ein „Entscheid der Mehrheit“ eine Rolle spielen konnte, etwa im aus der römischen Tradition übernommenen Senat oder bei den Versammlungen des Volkes (vor allem der Hauptstadt Konstantinopel), die gerade in der spätbyzantinischen Zeit angesichts der Schwächung kaiserlicher Autorität eine bedeutendere Rolle spielen konnten als in früheren Jahrhunderten³. Doch wenn auch bei diesen An-

* Dieser Beitrag entstand im Rahmen des vom österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanzierten Projektes „Edition des Patriarchatsregisters von Konstantinopel: Patriarch Antonios IV. von Konstantinopel, 2. Amtsperiode“ (P22269), das unter der Leitung von Herrn Univ. Prof. Dr. Otto Kresten (Wien) steht. Ein besonderer Dank gilt Herrn Univ. Prof. Dr. Egon Flaig (Rostock) für die Einladung zum Colloquium „Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung“ am Historischen Kolleg in München (6.–8. Mai 2009) sowie Frau Dr. Elisabeth Müller-Luckner vom Historischen Kolleg für die freundliche Aufnahme und die Organisation des Aufenthaltes in München.

¹ S. dazu beispielhaft die Analyse des Byzanzbildes bei *Stefan Albrecht*, Byzanz in deutschen, französischen und englischen Schulbüchern, in: Pulverfass, Powder Keg, Baril de Poudre? Südosteuropa im europäischen Geschichtsschulbuch/South Eastern Europe in European History Textbooks, hrsg. v. *Andreas Helmedach* (Studien zur Internationalen Schulbuchforschung, Schriftenreihe des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung in Braunschweig 118, Hannover 2007) 11–40. Vgl. auch *Herbert Hunger*, Byzanz im europäischen Geschichtsdenken des 20. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der österreichischen byzantinischen Gesellschaft* 15 (1966) 49–60.

² Vgl. *Marie-Theres Fögen*, Das politische Denken der Byzantiner, in: *Iring Fetscher, Herfried Münkler* (Hrsg.), *Pipers Handbuch der politischen Ideen 2: Mittelalter, Von den Anfängen des Islams bis zur Reformation* (München 1993) 41–86; *Dimiter Angelov*, *Imperial Ideology and Political Thought in Byzantium, 1204–1330* (Cambridge 2007) 253–347 (zu Ideen der politischen Repräsentation in der frühen Palaiologenzeit).

³ *Hans-Georg Beck*, Senat und Volk von Konstantinopel, in: Bayer. Akad. d. Wissenschaften phil.-hist. Klasse Sitzungsberichte (1966) 1–75 (Nachdruck in: *ders.*, *Ideen und Realitäten in Byzanz. Gesammelte Aufsätze* London [1972] XII); *Peter E. Pieler*, *Verfassung und Rechtsgrundlagen des Byzantinischen Staates*, in: *Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik* 31 (1981) 213–231.

lassen manchmal auf einen Mehrheitsentscheid Bezug genommen wird, besitzen wir, wie Constantine N. Tsirpanlis feststellte „no exact information concerning the procedure and the method of making decisions in Byzantine Assemblies“⁴. Anders liegen die Quellenverhältnisse bei den aus mehreren Richtern zusammengesetzten Gerichtshöfen, wo, wie an einem Beispiel noch gezeigt werden wird, Mehrheitsentscheidungen vorgesehen waren. Besonders reichhaltig ist aber die Quellenlage in der spätbyzantinischen Zeit für ein kirchliches Entscheidungsgremium, das ebenso als Gericht wirksam werden konnte: die Synode von Konstantinopel.

Die *Synodos endemusa* – Entwicklung, Zusammensetzung, Befugnisse⁵

Die Entwicklung der Synode als kollektives Leitungsorgan der Kirche wurde in der apostolischen Tradition und Sukzession begründet. So wie die Apostel ihren Sendungsauftrag von Christus nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit erhalten hatten, sollten auch die Bischöfe gemeinsam über die Leitung der Kirche beraten – nach dem Vorbild des sogenannten Apostelkonzils von Jerusalem (Gal 2,1-10 und Apg 15, 6-29)⁶. Schon vor der Definition des Sprengels des Patriarchen von Konstantinopel auf dem Konzil von Chalkedon 451 entstand die *Synodos endemusa* – als Versammlung aller Bischöfe, die sich in der Hauptstadt aufhielten (die *endemuntēs* – analog zum Namen der *Synodos endemusa*), ursprünglich auch jener, die gar nicht zum Sprengel des Patriarchen gehörten. In ihrer Anfangszeit

⁴ Constantine N. Tsirpanlis, Byzantine Parliaments and Representative Assemblies from 1081 to 1351, in: Byzantion 43 (1973) 432-481, hier 454-455.

⁵ Vgl. insgesamt dazu Basileios Stephanides, Die geschichtliche Entwicklung der Synoden des Patriarchats von Konstantinopel, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 55 (1936) 127-157; Paul Lemerle, Recherches sur les institutions judiciaires à l'époque des Paléologues II. Le tribunal du patriarcat ou tribunal synodal, in: Mélanges Paul Peeters (Analecta Bollandiana 58, Brüssel 1950) 318-333; Joseph Hajjar, Le Synode permanent (Synodos endemusa) dans l'église byzantine des origines au XI^e siècle (Orientalia christiana analecta 164, Rom 1962); Richard Potz, Patriarch und Synode in Konstantinopel. Das Verfassungsrecht des ökumenischen Patriarchates (Kirche und Recht 10, Wien 1971); Jean Darrouzès, Le registre synodal du patriarcat byzantin au XIV^e siècle. Étude paléographique et diplomatique (Archives de l'Orient chrétien 12, Paris 1971); im Folgenden zitiert: Darrouzès, Le registre synodal; Richard Potz, Eva Synek unter Mitarbeit von Spyridon N. Troianos, Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung (Kirche und Recht 25, Freistadt 2007) bes. 303-329 die Abschnitte zur Entwicklung des Bischofsamtes und der Synoden; Johannes Preiser-Kapeller, Die hauptstädtische Synode von Konstantinopel (Synodos endemusa). Zur Geschichte und Funktion einer zentralen Institution der (spät)byzantinischen Kirche, in: Historicum. Zeitschrift für Geschichte 96 (2008) 20-31 (auch online unter http://www.oeaw.ac.at/byzanz/repository/Preiser_Synodosendemusa_Hist96.pdf); im Folgenden zitiert: Preiser-Kapeller, Die hauptstädtische Synode von Konstantinopel.

⁶ Vgl. auch Jürgen Miethke, Formen der Repräsentation auf Konzilien im Mittelalter, in: Jörg Peltzer, Gerald Schwedler, Paul Töbelmann (Hrsg.), Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 27, Ostfildern 2009) 21-36, hier 21; im Folgenden zitiert: Miethke, Formen der Repräsentation.

wurde sie *ad hoc* zusammengerufen, vor allem, um auf Veranlassung des Kaisers konkrete kirchliche Fragen zu diskutieren. Entscheidend für die weitere Entwicklung war, dass die *Synodos endemusa* sich allmählich zu einer ständigen Institution entwickelte, die die Leitungsarbeit des Patriarchats begleitete. Voraussetzung dafür war die fast permanente Anwesenheit einer Zahl von zum Besuch dieser Synode berechtigten Metropolitene und Erzbischöfe in der Hauptstadt – diese Möglichkeit bestand für jene Oberhirten, deren Sitze nahe Konstantinopels lagen, und für jene, die ihre Sprengel aufgrund äußerer Umstände nach ihrer Weihe gar nicht aufsuchen konnten (oder wollten). Letzteres Phänomen trat erstmals in großem Umfang im 7. Jahrhundert mit den Verlusten von dem Patriarchat unterstehenden Reichsgebieten an die Araber in Kleinasien und die Slawen und Bulgaren auf dem Balkan auf, vermehrt dann ab den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts mit dem Vordringen der Seldschuken nach Kleinasien, wo sich die weitaus meisten Metropolitensitze des Patriarchats befanden und viele Oberhirten zum Verlassen ihrer Sprengel gezwungen wurden. Manche Metropolitene blieben aber auch einfach in der Hauptstadt, um auf die kirchliche Politik der Zentrale Einfluss nehmen zu können⁷. Nicht vergessen werden darf, dass für die Bewältigung des „Tagesgeschäfts“ des Patriarchats eine Anzahl von Oberhirten durchaus notwendig war; Quoren sahen die Kanones unter anderem bei der Bischofswahl (mindestens zwei Bischöfe⁸) und anderen Fällen vor: So waren sechs Bischöfe für die Absetzung eines Priesters notwendig, zwölf für die Absetzung eines Bischofs⁹.

Folglich bereitete sich das „Ständig-Werden“ der Synode im 11. und 12. Jahrhundert vor¹⁰. Als sich nach der lateinischen Eroberung Konstantinopels 1204 Patriarchat und Synode im Exil in Nikaia (in Bithynien) neu konstituierten, scheint dort die Entwicklung zu einer ständigen *Synodos endemusa* zu einem Abschluss gekommen zu sein¹¹. Mit der Rückeroberung Konstantinopels durch die Byzanti-

⁷ Dazu vgl. *Johannes Preiser-Kapeller*, Der Episkopat im späten Byzanz. Ein Verzeichnis der Metropolitene und Bischöfe des Patriarchats von Konstantinopel in der Zeit von 1204 bis 1453 (Saarbrücken 2008) XLIX–LIX; im folgenden zitiert: *Preiser-Kapeller*, Episkopat.

⁸ *Nikodim Milaš*, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Nach den allgemeinen Kirchenrechtsquellen und nach den in den autokephalen Kirchen geltenden Spezial-Gesetzen (Mostar 21905) 237–242, 278, 363–364; im Folgenden zitiert: *Milaš*, Kirchenrecht.

⁹ *Discipline générale antique (IVe–IXe s.)*, hrsg. v. *Pericles-Pierre Ioannou* (Pontifica commissione per la redazione del codice di diritto canonico orientale, Fonti 9, Rom 1962) I/2, 225–226; im Folgenden zitiert: *Ioannou*, Discipline; *Milaš*, Kirchenrecht 320.

¹⁰ Als Überblick für die kirchlichen Entwicklungen in dieser Zeit s. *Michael Angold*, Church and Society in Byzantium under the Comneni 1081–1261 (Cambridge 1995). Zur gleichen Zeit bildete sich in der westlichen Kirche das päpstliche Konsistorium der Kardinäle heraus, das eine ähnliche Funktion für den „Alltag“ kirchlicher Verwaltung und Rechtsprechung erfüllte, s. *Achim T. Hack*, Zeremoniell und Inszenierung des päpstlichen Konsistoriums im Spätmittelalter, in: *Jörg Peltzer, Gerald Schwedler, Paul Töbelmann* (Hrsg.), Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 27, Ostfildern 2009) 55–92, hier 55–58; im Folgenden zitiert: *Hack*, Zeremoniell und Inszenierung.

¹¹ Neben der Synode in Nikaia verstand sich aber auch die unter dem Erzbischof Demetrios Chamatenos (1216–1236) versammelte Synode des autokephalen Erzbistums Ohrid (mit Unter-

ner 1261 wurde die ständige Synode wieder an ihrem alten Versammlungsort „endemisch“ und spielte in der Kirchengeschichte der beiden letzten byzantinischen Jahrhunderte eine überaus bedeutende Rolle. Mit dem für die Jahre 1315 bis 1402 in zwei im 16. Jahrhundert nach Wien verbrachten Handschriften erhaltenen Patriarchatsregister (PRK), in das viele (aber sicher nicht alle) der von der Synode und dem Patriarchen erlassenen Urkunden und Urteile in Kopie eingetragen wurden, besitzen wir für das 14. Jahrhundert eine Quelle ersten Ranges, die uns wertvolle Einblicke in die Agenden und Entscheidungen der Synode gewährt¹².

stützung der mit dem Kaisertum in Nikaia in Konkurrenz stehenden byzantinischen Exilherrscher von Epiros) als ein „Pendant zur patriarchalen Synodos endemusa in Konstantinopel“ und nahm in ihrem Sprengel und darüber hinaus ähnliche Aufgaben wahr, wobei diese Entscheidungen in einer mit dem Patriarchatsregister (vgl. Anm. 11) teilweise vergleichbaren Sammlung erhalten sind, vgl. Demetrii Chomateni *Ponemata Diaphora*, rec. *Günter Prinzing* (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* 38, Berlin 2002) 34^{*}–41^{*}, und *ders.*, Konvergenz und Divergenz zwischen dem Patriarchatsregister und den *Ponemata Diaphora* des Demetrios Chomatenos von Achrida/Ohrid, in: *Christian Gastgeber, Ekaterini Mitsiou, Johannes Preiser-Kapeller* (Hrsg.), *Das Patriarchatsregister von Konstantinopel*. Eine zentrale Quelle zur Geschichte und Kirche im späten Byzanz (Wien im Druck). Für den vorliegenden Beitrag wurden die *Ponemata Diaphora* nicht systematisch nach Hinweisen auf die Anwendung des Mehrheitsentscheids untersucht, für eine weitere (vom Autor beabsichtigte) noch umfassendere Analyse der Entscheidungsfindung in den spätbyzantinischen kirchlichen Versammlungen ist eine solche Untersuchung aber unabdingbar.

¹² Einen Überblick zur Provenienz dieser zentralen Quelle bietet *Christian Gastgeber*, *Das Patriarchatsregister von Konstantinopel der Österreichischen Nationalbibliothek*, in: *Historicum*. Zeitschrift für Geschichte 96 (Linz 2008) 9–19 (auch online unter: http://www.oew.ac.at/byzanz/repository/Gastgeber_Hist96_SI.pdf).

Die Dokumente aus dem Patriarchatsregister werden nach Nummern auf der Grundlage der bislang erschienenen Bände der Neuedition zitiert, die auch eine deutsche Übersetzung bietet: *Das Register des Patriarchats von Konstantinopel*. 1. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1315–1331, hrsg. v. *Herbert Hunger, Otto Kresten* (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XIX/1, Wien 1981; im Folgenden zitiert: PRK I). – 2. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1337–1350, hrsg. v. *Herbert Hunger* u. a. (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XIX/2, Wien; im Folgenden zitiert: PRK II). – 3. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1350–1363, hrsg. v. *Johannes Koder, Martin Hinterberger, Otto Kresten* (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XIX/3, Wien 2001; im Folgenden zitiert: PRK III). – 4. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1364–1372, hrsg. v. *Otto Kresten, Christian Gastgeber* (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XIX/4, Wien 2012 [in Vorbereitung]; im Folgenden zitiert: PRK IV). – 5. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1379–1390, hrsg. v. *Otto Kresten* u. a. (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XIX/5, Wien 2011 [im Druck]; im Folgenden zitiert: PRK V).

Die späteren Dokumente werden aufgrund der alten Edition zitiert: *Franz Miklosich, Joseph Müller*, *Acta patriarchatus Constantinopolitani MCCCXV–MCCCCII e codicibus manu scriptis Bibliothecae Palatinae Vindobonensis*, 2 Bde. (*Acta et diplomata graeca mediæ aevi sacra et profana* I [Nr. 1–331 = ÖNB, Codex Hist. gr. 47] und II [Nr. 332–691 = ÖNB, Cod. Hist. gr. 48], [Wien 1860 und 1862]; im Folgenden zitiert: MM).

Regesten zu allen von Patriarch und Synode erlassenen Dokumente finden sich in: *Vitalien Laurent, Jean Darrouzès*, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, I/4–7 (Paris 1971–1991; im Folgenden zitiert: *Laurent*, Reg bzw. *Darrouzès*, Reg, nach Regestnummer), zu jenen der Kaiser in: *Franz Dölger (Peter Wirth)*, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches*. 3./4./5. Teil (Regesten von 1204–1282/1282–1341/1341–1453) (München ²1977/1960/1965; im Folgenden zitiert: *Dölger*, Reg., nach Regestnummer).

Die Mitglieder der Synode waren die in Konstantinopel anwesenden Metropolen und Erzbischöfe des patriarchalen Sprengels unter Vorsitz des Patriarchen. An der Synode nahmen zwar zeitweilig auch andere Kleriker (vor allem die höchsten Vertreter des patriarchalen Klerus) und Laien (etwa Amtsträger des Kaisers, zu manchen Anlässen der Kaiser selbst) teil, aber die Entscheidungsbefugnis lag bei den Oberhirten¹³. Festzuhalten ist, dass nie eine Mehrzahl der Oberhirten des Patriarchats an der Synode teilnahm. Im Patriarchat des Johannes XIII. Glykys (1315-1319) schwankte z. B. die Zahl der Teilnehmer zwischen fünf und 25 (aus 44 verschiedenen Kirchen), in den Jahren 1364 bis 1367 unter Philotheos Kokkinos zwischen drei und 19 (aus 30 verschiedenen Kirchen), im Patriarchat des Neilos (in den Jahren 1380-1387) zwischen fünf und 12 (aus 41 verschiedenen Kirchen)¹⁴. Wenn man bedenkt, dass die *Notitiae episcopatum* dieser Zeit immer noch ca. 150 Metropolen und Erzbistümer im Sprengel des Patriarchats verzeichnen, wobei aber natürlich viele Kirchen *in partibus infidelium* nicht mehr besetzt waren, wird deutlich, dass immer nur eine relativ kleine Zahl an Oberhirten tatsächlich an den alltäglichen Entscheidungen über die Leitung der Kirche beteiligt war; anders lagen die Verhältnisse bei den Synoden, auf denen grundlegendere theologische Entscheidungen approbiert werden sollten, wie etwa bei jenen, auf denen 1347 und 1351 der Sieg der hesychastischen Theologie des Gregorios Palamas verkündet wurde – in diesen Fällen war man natürlich bestrebt, eine möglichst große („repräsentative“) Zahl an Oberhirten zu versammeln¹⁵.

Für einzelne Persönlichkeiten dient als Nachschlagewerk: Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit, hrsg. v. *Erich Trapp* u. a., 12 Bände und 2 Addenda (Wien 1976-1996), bzw. in der CD-ROM-Version (Wien 2001; im Folgenden zitiert: PLP, nach Nummern).

¹³ Vgl. dazu *Preiser-Kapeller*, Die hauptstädtische Synode von Konstantinopel.

¹⁴ Entsprechende Überblickstabellen bei *Darrouzès*, Le registre synodal 335-388 (mit Korrekturbedarf in einigen Details).

¹⁵ Vgl. die Tabellen in *Darrouzès*, Le registre synodal 344-388; die Bistumsverzeichnisse sind ediert bei *Jean Darrouzès*, *Notitiae episcopatum ecclesiae Constantinopolitanae* (Paris 1981). Als Überblick für die Kirchengeschichte dieser Zeit s. *Marie-Hélène Congordeau*, Die byzantinische Kirche von 1274-1453, in: *Michel Mollat du Jourdin, André Vauchez, Bernhard Schimmelpfennig* (Hrsg.), *Die Geschichte des Christentums 6: Die Zeit der Zerreißproben (1274-1449)* (Freiburg 1991) 132-204, und speziell zum Patriarchatsregister s. *Herbert Hunger*, Das Patriarchatsregister von Konstantinopel als Spiegel byzantinischer Verhältnisse im 14. Jahrhundert, in: *ders.*, *Epodos*. Gesammelte Schriften zur byzantinischen Geistes- und Kulturgeschichte (München 1989) X, 117-136 (Sonderabdruck aus dem Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österr. Akad. d. Wissenschaften 115 [1978]). Zu ähnlichen Phänomenen in der westlichen Kirche vgl. *Mietzke*, *Formen der Repräsentation* 26-27 (zum Grundsatz „quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet“) und 30-31. In einen breiteren europäischen Kontext setzte *Johannes Helmrath* unter anderem auch die *Synodos endemusa* in seinem Beitrag zu Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich; in: *Annuarium historiae conciliorum* 34 (2002) 57-99.

Ideal und Regelung der Entscheidungsfindung

Wie ging nun die Entscheidungsfindung in dieser Gruppe von vielleicht einem Dutzend Oberhirten vor sich? Die Texte im Patriarchatsregister beschwören natürlich das Ideal der brüderlichen Liebe und Eintracht, gemäß dem der Patriarch und seine „geliebten priesterlichen Mitbrüder“, vom Heiligen Geist gelenkt, ihr segensvolles Wirken für die Kirche Christi entfalteten; hier ein Beispiel aus einem Prooimion einer Urkunde des Jahres 1361:

„In welchem Ausmaß Friede (*eirene*) und Eintracht (*homonoia*) der Kirche Gottes (festen) Bestand und Sicherheit beschern und wie dadurch Ordnung und Gesittetheit in allen kirchlichen Angelegenheiten herrscht, wissen alle, die ihr mit ganzem Herzen anhängen und sich als Glieder der Kirche mit geistlicher Harmonie zu einem Körper verbinden und nach den Worten des göttlichen Apostels (= Paulus) Christus als Haupt haben, einem Führer, dem Vorsteher der Kirche, unterstellt. Wie viel Aufruhr und Unruhe andererseits die ganz üble Entzweiung (*diastasis*) und Streitlust (*philoneikia*) und die daraus entstehenden Streitfälle gegen sie (= die Kirche) entfachen und wie viel Unordnung und Verwirrung sie (dadurch) erzeugen, ist ebenfalls den Verständigen und den um das Recht Besorgten bekannt.“¹⁶

Tatsächlich erfahren wir selten davon, dass eine Entscheidung nicht einstimmig oder „im übereinstimmenden Beschluss der Synode“ (*koine synodike psephos*)¹⁷ getroffen worden wäre – eben in jenen Fällen, in denen es aufgrund von „übler Entzweiung und Streitlust“ nicht gelang, einen Konsens herzustellen; dieser Mangel an Information über den tatsächlichen Prozess der Entscheidungsfindung ist aber kein besonderes Charakteristikum der Quellen zur byzantinischen Synode, sondern lässt sich etwa auch für zeitgleiche kirchliche und weltliche Versammlungen des westlichen Mittelalters feststellen¹⁸.

Schon die frühesten Konzilien der Kirche legten aber Regeln für den Fall fest, dass Einstimmigkeit in den kirchlichen Versammlungen nicht erreicht wurde; so erklärt der Kanon Nr. VI des Nicaenum I (325) im Hinblick auf die Wahl von Bischöfen unter anderem¹⁹: „Wenn freilich zwei oder drei (Bischöfe) aufgrund der

¹⁶ PRK III, Nr. 257, 496, 1–11 und 497 (Übersetzung); *Darrouzès*, Reg. 2432; vgl. auch die Beispiele bei *Herbert Hunger*, Zum Stil und zur Sprache des Patriarchatsregisters von Konstantinopel. Rhetorik im Dienste der orthodoxen Hierarchie, in: Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel I, hrsg. v. *Herbert Hunger* (Sitzungsberichte d. Österr. Akad. d. Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 383, Wien 1981); im Folgenden zitiert: *Hunger*, Zum Stil und zur Sprache des Patriarchatsregisters.

¹⁷ Vgl. etwa PRK III, Nr. 178, 28, 120–121; *Darrouzès*, Reg. 2317.

¹⁸ Dazu vgl. *Jörg Peltzer*, *Gerald Schwedler*, *Paul Töbelmann*, Einleitung, in: *dies.* (Hrsg.), Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 27, Ostfildern 2009) 9–20, hier 16; *Mietbke*, Formen der Repräsentation 25, 28; *Gerald Schwedler*, Formen und Inhalte: Entscheidungsfindung und Konsensprinzip auf Hoftagen im späten Mittelalter, in: *Jörg Peltzer*, *Gerald Schwedler*, *Paul Töbelmann* (Hrsg.), Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 27, Ostfildern 2009) 151–179, hier 151; im Folgenden zitiert: *Schwedler*, Formen und Inhalte.

¹⁹ Vgl. dazu auch *Milaš*, Kirchenrecht 357–358.

ihnen eigenen Streitsucht dem allgemeinen Beschluss aller, der wohlbegründet und gemäß dem kirchlichen Gesetz ist, widersprechen sollten, soll der Beschluss der Mehrheit gelten.²⁰ Eine ähnliche Formulierung bezüglich der Bischofswahl finden wir im Kanon Nr. 19 der Synode von Antiocheia (341)²¹. Beide Kanones bezeichnen den Mehrheitsbeschluss primär als Mittel zur Verhinderung der Blockade der Beschlussfassung durch die Streitsucht einer Minderheit, nicht etwa als Zeichen einer „demokratischen“ Verfasstheit der Synode. Entsprechend äußerte sich auch der Kanonist Zonaras im 12. Jahrhundert in seinem Kommentar zum Kanon VI des Nicaenum I²²; der Konsens galt als Ideal, der Dissens war eine Störung. „Technischer“ kommentiert der wichtige Kanonist Theodoros Balsamon im 12. Jahrhundert die entsprechende Bestimmung der Synode von Antiocheia: „und dass, wenn sich die Abstimmenden auf verschiedene *gnomai* (Ansichten, Voten) verteilen, der Beschluss der Mehrheit siege“²³. Theodoros Balsamon erwähnt auch eine interessante Debatte, die im Jahr 1166 über die Gestaltung der Abstimmung in kirchlichen Versammlungen geführt wurde. Anlass war eine Novelle des Kaisers Manuel I. Komnenos vom März 1166, in der der Kaiser zum Zweck der Beschleunigung von weltlichen Gerichtsprozessen unter anderem verordnet hatte:

„Wenn aber freilich nicht alle (Richter) in ihrem Votum übereinstimmen, sondern einige der Mehrheit nicht beistimmen oder die (Gruppen) mit unterschiedlicher Meinung gleich stark sind, (dann) soll der Beschluss jener (Richter) vorgezogen werden, denen auch der Vorsitzende des Gerichts beipflichtet.“²⁴

Diese Regelung, die sogar einem Minderheitsvotum Geltung verschaffte, wenn es die Unterstützung des vorsitzenden Richters hatte, wollten laut Balsamon nun einige auch in den kirchlichen Versammlungen angewandt wissen, stießen aber auf Widerstand – auch Balsamon selbst sah eine solche Abstimmungspraxis im Widerspruch zu den Kanones. Tatsächlich fand die Novelle Kaiser Manuels I., die etwa in der *Synodos endemusa* theoretisch die Macht des Patriarchen als Vorsitzenden in Fällen von Uneinigkeit vermehrt hätte, keine Berücksichtigung für die kirchlichen beschlussfassenden Gremien. Sowohl in den Urkunden des Patriarchats-

²⁰ Giuseppe Alberigo et.al., Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta, I. The Oecumenical Councils. From Nicaea I to Nicaea II (325–787) (Turnhout 2006) 23, 135–157, bes. 153–157: Ἐὰν μέντοι τῇ κοινῇ πάντων ψήφῳ, εὐλόγῳ οὔσῃ καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικόν, δύο ἢ τρεῖς δι’ οἰκείαν φιλονεικίαν ἀντιλέγωσι, κρατεῖτω ἡ τῶν πλειόνων ψήφος.

²¹ Ioannou, Discipline I/2, 119, 1–25, bes. 24–25: Εἰ δὲ κατὰ τὸν ὀρισμένον κανόνα γίνωτο ἡ κατάστασις, ἀντιλέγοιεν δὲ τινεὶ δι’ οἰκείαν φιλονεικίαν, κρατεῖν τὴν τῶν πλειόνων ψήφον.

²² G.A. Ralles, M. Potles, Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων. Athen 1852–1859, II, 128–129; im Folgenden zitiert: Ralles, Potles, Σύνταγμα.

²³ Ralles, Potles, Σύνταγμα II, 129–130 (die Bemerkung des Theodoros Balsamon: καὶ ὅτι, τῶν ψηφίζομένων μεριζομένων εἰς διαφόρους γνώμας, ἢ τῶν πλειόνων ψήφος νικᾷ) u. III, 161–162 (zu Kanon 19 von Antiocheia).

²⁴ Dölger, Reg. 1465; Ruth Macrides, Justice under Manuel I Komnenos: Four Novels on Court Business and Murder, in: Fontes Minores VI (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 11, Frankfurt a. M. 1984) 99–204, dort 126, 69–72 (griech. Text) und 175. Zum Verhältnis zwischen kaiserlicher Gesetzgebung und den Kanones bei Balsamon vgl. Spyridon N. Troianos, Nomos und Kanon in Byzanz, in: ders., Historia et Ius II (1989–2004) (Athen 2004) 217–219.

registers als auch in spätbyzantinischen Schriften zu kirchlichen Praktiken wie in jenen des Metropoliten Symeon von Thessalonike zu Beginn des 15. Jahrhunderts wird die Gültigkeit des *ton pleionon psephos* gemäß den Kanones festgehalten²⁵.

Der Mehrheitsbeschluss als Instrument der Legitimation

Wie wir aus den wenigen Fällen, in denen im Patriarchatsregister von unterschiedlichen Ansichten in der Synode berichtet wird, erfahren, griff man auch tatsächlich auf diese Kanones zur Herbeiführung eines Beschlusses zurück. Dies musste aber nicht bedeuten, dass es tatsächlich zu einer „Kampfabstimmung“ in der Synode kam.

Ein aussagekräftiges Beispiel findet sich in einem Dokument vom Juni 1380: damals beschäftigte sich die *Synodos endemusa* unter dem Vorsitz des erst kurz zuvor gewählten Patriarchen Neilos Kerameus mit einem schwierigen Fall, der die so wichtige, aber stets von politischen Streitigkeiten erschütterte russische Kirche betraf. Der Moskauer Großfürst Dmitrij hatte nach dem Tod des Metropoliten Aleksej von Kiev einen eigenen Kandidaten für den vakanten Oberhirten-thron nach Konstantinopel entsandt. Noch unter Patriarch Philotheos Kokkinos war aber 1375 dessen Vertrauter Kyprianos auf Wunsch des litauischen Großfürsten Algirdas zum Metropoliten eines Teiles des Kiever Sprengels ernannt worden, wobei ihm zugesichert worden war, dass er nach dem Tod des Aleksej den gesamten russischen Sprengel übernehmen würde. Die unter Neilos Kerameus versammelte Synode wollte nun diesen früheren Beschluss aufheben und den Kandidaten Moskaus einsetzen (eine russische Quelle deutet an, dass dabei von den Gesandten des Moskauer Großfürsten auch Bestechungsgelder an die hohen kirchlichen Vertreter verteilt wurden)²⁶. Allerdings musste man dazu die eigentlich korrekt beschlossene Regelung, die unter dem hochgeschätzten Patriarchen Philotheos Kokkinos zugunsten seines engen Vertrauten Kyprianos ergangen war, aufheben;

²⁵ Symeon von Thessalonike, *De sacris ordinationibus*, in: *Patrologia Graeca* 155, 404 A. Illustrativ für den Stand der weltlichen Gerichtsbarkeit im 14. Jahrhundert ist: *Otto Kresten*, Ein Indizienprozess gegen die von Kaiser Andronikos III. Palaiologos eingesetzten katholikoi kritai, in: *Fontes Minores IX* (1993) 299–337.

²⁶ Vgl. dazu *John Meyendorff*, *Byzantium and the Rise of Russia. A Study of Byzantino-Russian Relations in the Fourteenth Century* (New York 1989); *Franz Tinnefeld*, Byzantinisch-russische Kirchenpolitik im 14. Jahrhundert, in: *Byzantinische Zeitschrift* 67 (1974) 359–384; *Dimitri Obolensky*, *A Philorhomaïos Anthropolos: Metropolitan Cyprian of Kiev and all Russia (1375–1406)*, in: *Dumbarton Oaks Papers* 32 (1978) 79–98; *Maciej Salamon*, Cyprian (Kyprianos, Kiprian) the Metropolitan of Kiev and Byzantine Policy in East Central Europe, in: *Byzantium and East Central Europe*, hrsg. v. *Günter Prinzing*, *Maciej Salamon* (*Byzantina et Slavica Cracoviensia* 3, Krakau 2001) 221–236 (mit weiterer Literatur); *Johannes Preiser-Kapeller*, „Konfessionswechsel“ als Drohung. Beobachtungen zum Aufstieg des Kyprianos zum Metropoliten von Kiev und Litauen (1375) im Kontext der Politik des Patriarchats von Konstantinopel an Kontaktzonen zur Westkirche im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Christian Gastgeber* u. a. (Hrsg.), *1387–1490. A Century in the History of East-Central Europe* (Cluj-Napoca 2009) 277–302.

zudem waren nicht wenige der 1380 in der Synode versammelten Metropoliten schon 1375 am ursprünglichen Beschluss beteiligt gewesen²⁷. Zwar wurde nun behauptet, Kyprianos habe damals sowohl den Patriarchen als auch die Synode aus Machtgier getäuscht und mit unlauteren Mitteln die ihn begünstigende Nachfolgeregelung erwirkt; dennoch war eine solche Aufhebung früherer Beschlüsse kirchenrechtlich höchst bedenklich und schwerlich zu legitimieren. In dieser heiklen Situation wandte man sich an einen der bewährtesten Oberhirten und Synodalbeisitzer der zwei vorangegangenen Jahrzehnte, den Metropolit Theophanes von Nikaia, der (offiziell) aus gesundheitlichen Gründen der Synode ferngeblieben war (aber vielleicht schon durch seine Absenz seine Ablehnung der zu erwartenden Beschlussfassung zum Ausdruck brachte²⁸). Theophanes war ebenso ein enger Vertrauter des Patriarchen Philotheos gewesen, dazu ein hochangesehener Theologe und Kirchenpolitiker. In den letzten Jahren war er zum „Grandseigneur“ und zur führenden Autorität in der Synode geworden; er wurde sogar mit dem Rang (*topos*) der vakanten höchstrangigen Metropolis Kaisareia ausgezeichnet²⁹. Gemäß dem Usus der Synode konnte er nun immer als erster unter den Synodalbeisitzern das Wort ergreifen (dazu siehe auch unten) und hatte den ersten Rang nach dem Patriarchen bei allen kirchlichen Versammlungen und Konsistorien inne³⁰. Hätte Theophanes der Neuregelung der russischen Verhältnisse zugestimmt, wäre diese viel leichter zu legitimieren und wohl auch für so manchen Bedenken-träger in der Synode leichter akzeptabel gewesen. Man entsandte deshalb mehrmals aus mit Theophanes befreundeten Metropoliten und hohen Klerikern bestehende Delegationen zu ihm, um ihn in die Synode vorzuladen; dieser aber wollte die zugunsten des Kyprianos ergangene, korrekt zustande gekommene Regelung nicht aufheben. Ohne eine Zustimmung des Theophanes war eine Beschlussfas-

²⁷ Vgl. dazu ausführlicher: *Johannes Preiser-Kapeller*, Calculating the Synod? A network analysis of the synod and the episcopacy in the Register of the Patriarchate of Constantinople in the years 1379–1390, in: *Christian Gastgeber, Ekaterini Mitsiou, Johannes Preiser-Kapeller* (Hrsg.), Das Patriarchatsregister von Konstantinopel. Eine zentrale Quelle zur Geschichte und Kirche im späten Byzanz (Wien 2013, im Druck); im Folgenden zitiert: *Preiser-Kapeller*, Calculating the Synod.

²⁸ Vgl. dazu auch *Schwedler*, Formen und Inhalte 160–161.

²⁹ Zu seiner Person s. *Erich Trapp*, Die Metropoliten von Nikaia und Nikomedeia in der Palaiologenzzeit, in: *Orientalia Christiana Periodica* 35 (1969) 186; *Ioannis D. Polemis*, Theophanes of Nicaea: His Life and Works (Wiener Byzantinistische Studien 20, Wien 1996) 25–30; *Alberto Rigo*, La missione di Teofane di Nicea a Serre presso Giovanni Uglješa, in: *Opora. Studi in onore di Mons. Paul Canart per il suo 70 compleanno*, a cura di *L. Perria, S. Lucà* (Rom 1997) 120–126; *Johannes Preiser-Kapeller*, Das Patriarchat von Konstantinopel und das politische und religiöse Umfeld des 14. Jahrhunderts im Spiegel ausgewählter Urkunden des Patriarchatsregisters von Konstantinopel, in: *Ostkirchliche Studien* 58/2 (2009) 231–232.

³⁰ Ein illustratives Beispiel zu Rangordnungsfragen ist *Otto Kresten*, Pyrgion. Peripetien in der kirchlichen Rangordnung einer kleinasiatischen Metropolis, in: *Anzeiger der phil.-hist. Klasse d. Öster. Akad. d. Wissenschaften* 138 (2003) 5–81. Vgl. z. B. auch zur Bedeutung der Rede-, Rang- und Sitzordnung im päpstlichen Konsistorium *Hack*, Zeremoniell und Inszenierung 64–66, sowie für die spätmittelalterlichen Konzilien: *Johannes Helmuth*, Rangstreite auf Generalkonzilien als Verfahren, in: *Vormoderne politische Verfahren*, hrsg. v. *Barbara Stollberg-Rilinger* (Berlin 2001) 139–173.

sung im Sinne Moskaus gegen Kyprianos offenbar unter den Synodalbeisitzern nicht durchzusetzen; „viele Worte wurden in der Synode gewechselt“, wie wir lesen. Schließlich aber machte Theophanes den Weg für eine Aufhebung der Urkunde von 1375 frei, ohne seine inhaltliche Position aufzugeben; wir lesen seine Stellungnahme in der betreffenden Urkunde:

Er aber sagte: „Ich glaube, dass der Entschluss unangefochten sei; deshalb will ich auch nicht über die vorliegende Person ein Votum (*gnome*) abgeben aus gewissen Gründen, die mir begründet scheinen; ich sondere mich aber auch nicht von der Synode ab, sondern, weil die Kanones besagen, dass der Beschluss der Mehrheit siegt, möge die (Bestimmung) des Kanons Gültigkeit haben; bezüglich der Synodalpraxis [von 1375] aber“, sagte er, „hielt und halte ich sie zwar für kanonisch. Weil aber die Oberhirten, die diese mit mir erstellt haben, alle zusammen beschließen, dass sie ungesetzlich und unkanonisch sei, widerspreche auch ich selbst nicht“³¹.

Theophanes verzichtete also darauf, in der Synode seine Position in einer regelrechten Abstimmung in die Waagschale zu werfen oder seine *gnome* schriftlich oder durch einen Mittelsmann zu übermitteln (wie es möglich gewesen wäre, wie wir aus vielen anderen Beispielen wissen). Gleichzeitig verwies er auf die Kanones über den Mehrheitsbeschluss, um sich einerseits selbst trotz abweichender Meinung nicht in permanenten Gegensatz zur Synode zu setzen, und andererseits, um den in der Synode versammelten Oberhirten zu ermöglichen, seine Position zu akzeptieren, ohne sie bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen zu müssen. Zu einer Abstimmung über die beiden Optionen – Beibehaltung der Regelung von 1375 oder Aufhebung und Einsetzung des Kandidaten Moskaus – kam es gar nicht, vielmehr gelangten die Synodalbeisitzer nach der Überbringung der Erklärung des Theophanes zu einem Konsens – wir lesen: „weil es auch niemanden gab, der widersprach“³² – zugunsten Moskaus.

Tatsächlich also ermöglichten die Bestimmungen zum Mehrheitsentscheid im Jahr 1380 eine Beschlussfassung – jedoch in anderer Art und Weise, als man es vielleicht erwartet hätte. Dass sich in Konstantinopel anwesende Metropoliten eines Votums enthielten, um eine sonst von der überwältigenden Mehrheit der anderen Beisitzer gefällte Entscheidung nicht mitzutragen, beobachten wir auch in anderen Fällen. Dem im September 1350 durch neun Metropoliten ergangenen Freispruch des Athosmönches Niphon vom Vorwurf der Häresie schlossen sich zwei ebenfalls schon im September anwesende Metropoliten erst im Januar 1351 nach dem Einlangen weiterer Zeugenaussagen an³³. Von einer Abstimmung, bei

³¹ PRK V, Nr. 432, 143–167; MM II, 16, Nr. 337; *Darrouzès*, Reg. 2705 (Stellungnahme des Theophanes von Nikaia): „ὁ δὲ ἀβίαστὸν τι τὴν γνώμην», εἶπεν. «εἶναι νομίζω, διὰ τοῦτο καὶ περὶ μὲν τοῦ προκειμένου προσώπου οὐ βούλομαι δοῦναι γνώμην δι' αἰτίας τινὰς ἐμοὶ δοκούσας εὐλόγους, οὐ μὴν δὲ καὶ ἀποσχίζομαι τῆς συνόδου, ἀλλὰ τῶν κανόνων λεγόντων, τὴν τῶν πλειόνων ψήφον νικᾶν, γενέσθω τὸ τοῦ κανόνος, περὶ δὲ τῆς συνοδικῆς πράξεως ἐγὼ μὲν, φησί, κανονικὴν αὐτὴν ἐνόμιζον καὶ νομίζω. ἐπειδὴ δὲ οἱ σὺν ἐμοὶ ταύτην πεπραχότες ἀρχιερεῖς ὁμοῦ πάντες ἄθεσμον αὐτὴν καὶ ἀκανόνιστον εἶναι ψηφίζονται, οὐδὲ αὐτὸς ἀντιλέγω“.

³² PRK V, Nr. 432, 168; MM II, 16, Nr. 337.

³³ PRK III, Nr. 178, 20–30 (Freispruch des Niphon) und Nr. 179, 30–32 (späterer Beitritt der Metropoliten Makarios von Philadelpheia und Georgios von Pegai und Parion zum Freispruch); *Darrouzès*, Reg. 2317, 2322.

der diese zwei Oberhirten unterlegen wären, erfahren wir nichts; sie enthielten sich einfach des Votums und unterzeichneten auch nicht den ursprünglichen Freispruch, sondern erst das Dokument mit dem Vermerk der zusätzlichen Aussagen im Januar 1351.

Sanktionen gab es aber gegen Oberhirten, die ein von der Synode gefälltes Urteil regelrecht unterliefen: im Dezember 1315 maßregelten Patriarch Ioannes XIII. Glykys und die aus 15 Metropolitane bestehende Synode den Erzbischof von Kios, weil er den wegen verschiedener Vergehen durch die Synode (wohl in seinem Beisein) des Priesteramtes enthobenen Priester Hyaleas „der Verzeihung für würdig gehalten“ und „verziehen“ hatte, „wo er es nicht hätte tun dürfen“³⁴.

Konsensherstellung durch Stimmabgabe

Wie aber gaben nun die Synodalbeisitzer ihre *gnomai*, ihre Stellungnahmen ab, wenn es tatsächlich zu einer Diskussion in der Synode kam? Eines der seltenen aussagekräftigen Dokumente in dieser Hinsicht behandelt einen Fall synodaler Uneinigkeit aus dem zweiten Patriarchat des Kallistos I.³⁵ Im Jahr 1361 kam es zu einem Versuch aus den Reihen des Episkopats, die Position des umstrittenen Patriarchen zum Wanken zu bringen; dabei bedienten sich seine Gegner verschiedener Vergehen im Bereich des Ehrechts und anderer Verfehlungen, die der Patriarch angeblich zu wenig streng geahndet habe. Heftige Diskussionen entbrannten; in der entsprechenden Urkunde im Patriarchatsregister heißt es:

„Es sind vor kurzem Streitfälle (*skandala*) über die Kirche Gottes hereingebrochen – von wem (ausgehend) sie auch immer hereingebrochen sind – und haben die geistliche Eintracht ihres Körpers in große Aufruhr versetzt, wie es nicht hätte geschehen sollen.“³⁶

Obwohl hier wie so oft eine verschleiende Formulierung die Identität der Urheber dieser Dispute nicht enthüllt³⁷, kann die Opposition gegen den Patriarchen teilweise identifiziert werden: sie stand unter der Führung des Metropoliten (Jakobos) von Chalkedon und des designierten Metropoliten von Thessalonike, Neilos Kabasilas³⁸. Sie überreichten Patriarch Kallistos I. „eine Liste (*katastichon*) (...), die nach Kapiteln geordnet die verschiedentlich jetzt und früher gegen jedes Wissen der Kirche zustande gekommenen“ unrechtmäßigen Eheschließungen „sowie auch andere Punkte als angeblich kanonische Fragen beinhaltet, und baten um

³⁴ PRK I, Nr. 25, 242, 28–244, 38; *Darrouzès*, Reg. 2052.

³⁵ PRK III, 492–514 mit Erläuterung, Nr. 257, bes. Z. 72–144; *Darrouzès*, Reg. 2432.

³⁶ PRK III, Nr. 257, 496, 12–498, 14 und 497–499 (Übersetzung); *Darrouzès*, Reg. 2432.

³⁷ Dazu *Herbert Hunger*, Zur scheinbaren Nonchalance der Kanzleisprache des Patriarchatsregisters. Verschleierung, Absicherung und Ironie in Urkunden des Patriarchats von Konstantinopel, in: *Herbert Hunger, Otto Kresten* (Hrsg.), Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel II (Sitzungsberichte d. Österr. Akad. d. Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 647, Wien 1997) 11–43, bes. 19–20; im Folgenden zitiert *Hunger*, Zur scheinbaren Nonchalance der Kanzleisprache.

³⁸ Zu den beiden Oberhirten vgl. PLP Nr. 7899 und Nr. 10102; *Preiser-Kapeller*, Episkopat 74 und 447.

Behebung dieser (Missstände)³⁹. Deshalb rief der Patriarch, wiewohl er, wie die Urkunde betont, ohnehin diesen Missständen die gebührende Beachtung geschenkt hätte, „um der schönsten Sache des Friedens willen“ und wegen einer Anordnung des Kaisers Johannes V. Palaiologos, der ebenfalls in die Sache involviert worden war, die Synode ein „und befahl, die erwähnte Liste, die beinhaltete, was sie eben beinhaltete, vor ihnen allen zu verlesen“. Bezeichnenderweise wurde der genaue Wortlaut dieser Liste nicht in die im Patriarchatsregister erhaltene Urkunde aufgenommen, obwohl dies in ähnlichen Fällen durchaus üblich war⁴⁰.

„Als diese (Liste) nun (...) nicht nur einmal, sondern zwei- und dreimal verlesen wurde“, wobei alle in der Hauptstadt befindlichen Metropoliten sowie der Patriarch von Jerusalem, (interessanterweise) nicht aber der Metropolit von Chalkedon Beisitzer waren, „wurde befunden, dass diese vorgelegte Liste überflüssig sei und lediglich Verwirrung stifte“, da ohnehin alle darin monierten Punkte von Seiten des Patriarchen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit ausreichend behandelt worden wären⁴¹. Doch da nun der Metropolit von Chalkedon und der designierte Metropolit von Thessalonike, dazu auch der Metropolit (Eusebios) von Sugdaia (auf der Krim)⁴² „eine umfassendere Korrektur sowie ein härtere Bestrafung“ der in der Liste angeführten Vergehen „forderten und verlangten und sich daher dem besagten Synodalbeschluss (*synodike diagnosis*), dem gemeinsamen Votum (*koine psephos*) und der Einstimmigkeit (*homonoia*) nicht anschlossen und es (infolgedessen) zu einer synodalen Untersuchung darüber kam, wie die in der gegenständlichen Liste enthaltenen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen (...) seien, wurden in gemeinsamer (Beratung) bei dieser Sitzung auch die Stellungnahmen (*gnomai*) der erwähnten heiligsten Erzpriester zur zukünftigen Sicherung eingetragen“⁴³. Da die vollkommene *homonoia* nicht erreicht wurde, rief man also die Synodalbeisitzer dazu auf, ihre Stellungnahmen zu der vom Metropoliten von Chalkedon und vom Designatus von Thessalonike erhobenen Forderung nach nochmaliger, strengerer Prüfung der durch den Patriarchen bereits behandelten Vorfälle abzugeben. Die Abgabe der *gnomai* erfolgte gemäß der in den kirchlichen Rangordnungen festgelegten hierarchischen Reihenfolge der einzelnen Bischofsitze⁴⁴.

Von den zwölf anwesenden Metropoliten ergriff demnach als erster der Metropolit von Herakleia in Thrakien das Wort; er schloss sich der Position des Patriarchen an, sowohl bezüglich der Behandlung der ungesetzlichen Eheschließung als

³⁹ PRK III, Nr. 257, 498, 28–34 und 499 (Übersetzung).

⁴⁰ Vgl. auch *Hunger*, Zur scheinbaren Nonchalance der Kanzleisprache 19–20.

⁴¹ PRK III, Nr. 257, 500, 45–62 und 501 (Übersetzung).

⁴² Zu ihm vgl. PLP Nr. 6329; *Preiser-Kapeller*, Episkopat 430.

⁴³ PRK III, Nr. 257, 500, 63–71 und 501 (Übersetzung).

⁴⁴ Vgl. auch *Gerd Althoff*, Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des frühen Mittelalters u. *ders.*, Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen, in: *ders.*, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (Darmstadt 1997) 157–184 u. 282–304, zur Herstellung von Konsens und der Bedeutung von Rangstellungen in solchen Beratungen.

auch hinsichtlich der „zugunsten des Priesters Machetarios (der offenbar ebenfalls wegen der Durchführung einer unkanonischen Eheschließung angeklagt worden war⁴⁵) ergangenen Verzeihung“⁴⁶; dieses milde Urteil gegen Machetarios war den Verfassern des *katastichon* ungehörig erschienen.

Als zweiter sprach der Metropolit von Kyzikos, der sich ebenfalls der Meinung des Patriarchen anschloss. Auch der Metropolit von Pontoherakleia hielt fest: „Ich stimme in allen Punkten völlig der Ansicht des Herrn (Metropolit) von Herakleia zu“; ebenso übernahm der Metropolit von Bizye die Position des Patriarchen⁴⁷. Als fünfter sprach der Metropolit von Brysis; er vertrat hinsichtlich der Ehrechtsfälle die gleiche Position wie die anderen Metropoliten, ergänzte aber:

„Ich schließe mich auch der aus Mitleid zugunsten des Priesters Machetarios ergangenen Verzeihungsurkunde der Synode an, jedoch soll er in der weithin berühmten Kirche der Weisheit des Wortes Gottes (= die Hagia Sophia) nicht als Priester zelebrieren oder sonst irgendeine priesterliche Handlung vollführen – was auch alle Erzpriester, die weiter oben Stellung nahmen, (nachträglich) akzeptiert haben.“⁴⁸

In diesem einen Punkt modifizierte also der Metropolit von Brysis den bislang erreichten Konsens in Richtung einer schärferen Maßnahme gegen den Priester Machetarios, eine Ergänzung, über die offenbar die vorher befragten Metropoliten nochmals um eine Stellungnahme gebeten wurden und die sie allesamt annahmen. Dieser modifizierten *communis opinio* schlossen sich auch die zwei folgenden Redner an; der Metropolit von Christianupolis hielt fest, er folge den Meinungen der Vorredner, auch bezüglich des Priesters Machetarios „mit der Einschränkung, die der Herr (Metropolit) von Brysis in seiner Stellungnahme ausdrückte“, und der als siebenter gereichte Metropolit von Keltzene sagte: „Ich stimme mit dem Herrn (Metropolit) von Brysis völlig überein und schließe mich seiner Stellungnahme gegen die unerlaubten Eheschließungen (zwischen Verwandten) an, aber auch dem bezüglich des Priesters Machetarios (Vorgebrachten).“⁴⁹ Erst jetzt, nachdem sich bereits sieben von zwölf Synodalbeisitzern für die Ablehnung der Forderungen der eingebrachten Liste ausgesprochen hatten, kam der erste Gegner der patriarchalen Position zu Wort; Metropolit (Eusebios) von Sugdaia sagte: „Ich nehme die göttlichen und heiligen Kanones an, die sich dagegen wenden, und sonst nichts.“⁵⁰ Eusebios zog sich auf eine ablehnende, aber leicht zu verteidigende Position zurück; er schloss sich nicht der Meinung seiner Vorredner an, verwarf sie aber auch nicht explizit. Indem er aber die kanonische Überlieferung als einzig gültige Richtschnur für die Behandlung solcher Vorfälle anerkannte, implizierte er die Ungehörigkeit der bei diesen Fällen vom Patriar-

⁴⁵ Zu Machetarios vgl. PLP Nr. 17534 und *Christof R. Kraus*, Kleriker im späten Byzanz. Anagnosten, Hypodiakone, Diakone und Priester 1261–1453 (Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 9, Wiesbaden 2007) 342 und 347; im Folgenden zitiert: *Kraus*, Kleriker.

⁴⁶ PRK III, Nr. 257, 502, 72–79 und 503 (Übersetzung).

⁴⁷ PRK III, Nr. 257, 502, 80–99 und 503 (Übersetzung).

⁴⁸ PRK III, Nr. 257, 504, 99–111 und 505 (Übersetzung).

⁴⁹ PRK III, Nr. 257, 504, 112–126 und 505 (Übersetzung).

⁵⁰ PRK III, Nr. 257, 506, 127–128 und 507 (Übersetzung).

chen praktizierten *Oikonomia* – das heißt jenes göttlich inspirierten „Geist der Nachsicht (*l'esprit d'indulgence*)“, wie es J. Hajjar formulierte, der die Aufhebung der strikten Befolgung der kanonischen Regeln ermöglichte⁵¹.

Doch schon der folgende Metropolit von Rhosion erklärte: „Ich schließe mich uneingeschränkt den obigen Stellungnahmen meiner Brüder, der Erzpriester, gegen die unerlaubten Eheschließungen (zwischen Verwandten), aber auch zugunsten des Priesters Machetarios an.“ Auch der Metropolit von Medeia und der Metropolit von Hexamilion schlossen sich der überwältigenden Mehrheit der bisherigen Redner an⁵².

Als designierter, noch nicht geweihter Metropolit stand Neilos von Thessalonike, einer der Verfasser der strittigen Forderungsliste, ganz am Schluss der hierarchischen Reihenfolge; seine Stellungnahme fiel kurz aus:

„Die die Vierehen und die übrigen unerlaubten Eheschließungen (zwischen Verwandten) betreffenden (Fälle) sind, wie ihr sagt, was die Seele und den Geist betrifft, in der Kirche Gottes geahndet worden; es fehlt aber noch deren körperliche Ahndung zum Zweck der umfassenderen Maßregelung und der Beseitigung dieser (Missstände).“⁵³

Auch der Metropolit von Thessalonike erkannte also die Stellungnahmen seiner Vorredner („wie ihr sagt“) an, forderte aber zumindest zusätzliche Strafmaßnahmen (was wohl einer der Punkte auf besagter Liste gewesen war). Im Gegensatz zur Ergänzung des Metropoliten von Brysis schlossen sich die vorher befragten Metropoliten dieser Forderung des Neilos nach strengerer Ahndung der fraglichen Vorfälle aber nicht an; der von annähernd allen Synodalbeisitzern geäußerte Konsens wurde nicht mehr modifiziert.

Der ebenfalls anwesende Patriarch von Jerusalem stand nicht in der hierarchischen Rangordnung des Sprengels von Konstantinopel; dennoch besaß seine Stellungnahme – aufgrund seiner hohen Position innerhalb der Gesamtkirche – besonders bekräftigende Wirkung für den erreichten Konsens, dem er sich anschloss, mit einer Ausnahme: der Ergänzung bezüglich der Strafbestimmungen gegen den Priester Machetarios. Der Patriarch von Jerusalem erklärte: „Es ist nicht Recht, jetzt außer Kraft zu setzen, was die Synode gemeinsam mit dem (...) Patriarchen vor kurzem anerkannt hat, sondern die zuvor ergangene Urkunde betreffend den Freispruch des Priesters Machetarios soll gänzlich (in der Form) angenommen werden, wie auch die Erzpriester diesbezüglich entschieden.“⁵⁴

Auch in dem einzigen Punkt, in dem sich die Forderung nach einer Modifikation bereits ergangener Urteile durchgesetzt hatte, wollte der Patriarch von Jerusalem (vermutlich in Absprache mit seinem Konstantinopler Kollegen) keine Änderung akzeptieren, um der Opposition keinerlei Angriffspunkte zu gewähren. Die bereits von fast allen Metropoliten anerkannte Erweiterung der Strafbestim-

⁵¹ Vgl. zur *Oikonomia* im PRK auch *Hunger*, Zum Stil und zur Sprache des Patriarchatsregisters 45.

⁵² PRK III, Nr. 257, 506, 129–139 und 507 (Übersetzung).

⁵³ PRK III, Nr. 257, 506, 140–144 und 507 (Übersetzung).

⁵⁴ PRK III, Nr. 257, 506, 145–508, 161 und 507–509 (Übersetzung).

mungen gegen Machetarios musste also wieder rückgängig gemacht werden; man griff zu einer Inszenierung: der Priester Machetarios erschien in der Synode, warf sich vor den Metropoliten nieder und bat um Gnade. In der Urkunde heißt es: „er wurde daraufhin von ihnen des Segens und der Verzeihung für würdig befunden, mit Ausnahme allerdings des heiligsten Metropoliten von Sugdaïa.“⁵⁵ Mittels dieses rituellen Aufwands wurde es den eigentlich einmütigen Synodalen ermöglicht, ohne Gesichtsverlust die getroffene Entscheidung zu revidieren, indem sie dem christlichen Ideal der Vergebung entsprachen und sich erneut in „oikonomia“ übten. Nur der Metropolit von Sugdaïa, der als einziger schon vorher alle in diesem Geist gegen die strengen Bestimmungen der Kanones erfolgten Regelungen ablehnte, verweigerte sich der Inszenierung.

Zuletzt wurde die Stellungnahme des Patriarchen Kallistos I., der sich ja bereits durchgesetzt hatte, registriert: er bekräftigte seine frühere Position und schilderte ausführlich seine Bemühungen um die Erhaltung der kirchlichen Disziplin, besonders auch im Hinblick auf Eheschließungen. Dann fasste er die bisherigen Stellungnahmen der überwältigenden Mehrheit der Synodalbeisitzer zusammen und erklärte: „Diesen (Stellungnahmen) stimmt auch unsere Bescheidenheit völlig zu und hat bereits die vorliegende Entscheidung gefällt; weiters bleibt sie bei der von ihr gemeinsam mit der Synode aus Mitleid gewährten Verzeihung für den Priester Machetarios. Möge Gott von oben seiner Kirche in allem Frieden und geistliche Eintracht schenken, wenn alle Ärgernisse beseitigt sind, wofür wir stets beten.“⁵⁶

Auch hier kommt es zu keiner regelrechten Abstimmung; die Kanones zum Mehrheitsbeschluss etwa werden im Dokument gar nicht erwähnt. Es handelte sich um eine Bekräftigung der Position des Patriarchen, die durch die öffentliche Abgabe der Stellungnahmen als Konsens der überwiegenden Mehrheit der Synode verdeutlicht wurde; die Synodalsitzung diente der (in diesem Fall nicht ganz friktionsfreien) „Inszenierung von Einmütigkeit“⁵⁷. Die Opposition war schon vorher zurückgewichen: Der Metropolit von Chalkedon war bei der Synodalsitzung gar nicht anwesend; er hätte aufgrund seines hierarchischen Ranges als dritter Metropolit das Wort ergreifen dürfen. Eine solche Position hätte vielleicht

⁵⁵ PRK III, Nr. 257, 508, 161–165 und 509 (Übersetzung).

⁵⁶ PRK III, Nr. 257, 508, 166–514, 244 und 509–515 (Übersetzung).

⁵⁷ Vgl. für ähnliche Phänomene auf den westlichen Konzilien des 15. Jahrhunderts: *Jürgen Dendorfer*, Inszenierung von Entscheidungsfindung auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Zum Zeremoniell der *sessio generalis* auf dem Basler Konzil, in: *Jörg Peltzer, Gerald Schwedler, Paul Töbelmann* (Hrsg.), Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 27, Ostfildern 2009) 37–53, sowie *Johannes Helmrath*, Das Basler Konzil 1431–1449: Forschungsstand und Probleme (Kölner historische Abhandlungen 32, Köln 1987), *ders.*, Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien, in: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft, hrsg. v. *Hans Pohl* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 87, Stuttgart 1989) 116–172, sein Beitrag im vorliegenden Band sowie die einschlägigen Beiträge in: *Heribert Müller, Johannes Helmrath* (Hrsg.), Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Institution und Personen (Vorträge und Forschungen 67, Stuttgart 2007).

im Fall einer tatsächlichen „Kampfabstimmung“ einiges Gewicht bei der Meinungsbildung der nachfolgenden Synodalbeisitzer besessen. In diesem Fall aber hatte Iakobos von Chalkedon wohl erkannt, dass sich seine Forderungen nicht durchgesetzt hatten und ihm in der Synode nichts anderes übrig geblieben wäre als entweder wie der Metropolit von Sugdaïa mit seiner Meinung allein zu bleiben oder wie Neilos von Thessalonike sich den Stellungnahmen der übrigen Metropoliten weitgehend anzuschließen (der nochmaligen Verzeihung für den Priester Machtetarios schlossen sich alle Oberhirten mit Ausnahme des Metropoliten von Sugdaïa an, der designierte Metropolit von Thessalonike also offenbar auch); die Absenz bot dem Metropolit von Chalkedon aber auch die Möglichkeit, (ähnlich wie Theophanes von Nikaia im oben geschilderten Fall) ohne weiteren „Gesichtsverlust“ die auf der Synodalsitzung zu erwartende Beschlussfassung nicht mitzutragen⁵⁸.

Das in diesem Fall in der Synode selbst angewandte Verfahren gleicht dem Entscheidungsprozess bei den Massai, den Egon Flaig einmal als Beispiel anführte: „The elders do not vote, but rather depend on the fact that, after everly elder with an opinion has spoken, a consensus will become obvious.“ Wie Flaig angibt, „ähnelte diese Verfahren auch der Abgabe der *sententia* im römischen Senat“⁵⁹. Deutlich wird auch in der Synode: „Die Herstellung von Einmütigkeit erfordert einen hohen Aufwand an konsensualistischer Rhetorik und vor allem an Zeit.“⁶⁰

Dass dieses *Procedere* nicht die Ausnahme war, sondern offenbar häufiger praktiziert wurde, bestätigt eine Urkunde vom Mai 1401, in der geschildert wird, dass „gemäß der Gewohnheit“ (*kata to ethos*) der Megas Chartophylax eine Befragung der in der Synode anwesenden vier Metropoliten – wieder in ihrer hierarchischen Reihenfolge – durchführte; die Stellungnahmen der Oberhirten wurden erneut in dieser Reihenfolge protokolliert. Der zu behandelnde Fall ähnelt dem des Priesters Machtetarios; der Priester Gabras hatte, von einem gewissen, den adeligen Kreisen der Hauptstadt zuzuordnenden Kantakuzenos Phakrases getäuscht, eine verbotene vierte Eheschließung (*tetragamia*) vollzogen. Wieder im Zeichen der *oikonomia* verhängte der Patriarch (Matthaios I.) über den gutgläubigen Priester ein mildes (vorläufiges) Urteil, das ebenso durch die Stellungnahmen aller vier Metropoliten bekräftigt wurde⁶¹.

⁵⁸ Vgl. dazu auch Schwedler, Formen und Inhalte 157 und 160–161.

⁵⁹ Egon Flaig, Das Konsensprinzip im Homerischen Olymp. Überlegungen zum göttlichen Entscheidungsprozess Ilias 4.1–72, in: Hermes 122/1 (1994) 13–31, dort 14, A. 3; im Folgenden zitiert: Flaig, Das Konsensprinzip. Zur Entscheidungsfindung in der römischen Republik vgl. auch Egon Flaig, Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom (Historische Semantik 1, Göttingen 2004), bes. 155–260, sowie die einschlägigen Beiträge im vorliegenden Band.

⁶⁰ Flaig, Das Konsensprinzip 25.

⁶¹ MM II, 489–490, Nr. 643; Darrouzès, Reg. 3207. Anwesend waren die Metropoliten von Kyzikos, Gangra, Seberinon und Medeia. Gleichzeitig wäre das für eine Absetzung des Priesters notwendige Quorum von sechs Bischöfen nicht vorhanden gewesen. Zu Gabras und Kantakuzenos Phakrases vgl. PLP Nr. 3338 und Nr. 29582, sowie Kraus, Kleriker 353–354, und Christof R. Kraus, Das Verfahren zur Absetzung von Priestern und Diakonen in der spätbyzantinischen Epoche, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 52 (2005) 263–277, hier 271.

Die Bischofswahl als tatsächlicher Abstimmungsprozess

Man mag nun fragen, wann es in der Synode überhaupt zu einer regelrechten Abstimmung mit Stimmzählung, bei der ein Mehrheitsentscheid schlagend werden konnte, kam. Greifbar ist ein solches Verfahren eigentlich nur in dem Fall, für den auch die Kanones den Mehrheitsentscheid ursprünglich vorsahen: bei der Bischofswahl, dem Akt der „Selbstreproduktion der kirchlichen Spitze“⁶².

Der in der frühbyzantinischen Zeit noch bedeutende Einfluss des Kirchenvolkes eines Bistums auf die Nominierung und Wahl eines Kandidaten war im Laufe der Jahrhunderte zurückgedrängt und die Bischofswahl allein für die Metropolitansynode bzw. bei Metropolit und Erzbischofen für die *Synodos endemusa* reserviert worden; als etwa im Jahr 1400 Klerus und Volk der Stadt Anchialos in Thrakien ein Ersuchen an den Patriarchen Matthaios I. richteten, den Priestermonch Isidoros zu ihrem Erzbischof zu weihen, lud der Patriarch zwar in seinem Antwortschreiben den Isidoros zur kanonischen Prüfung nach Konstantinopel, legte aber auch dar, dass seine solche Praxis „gegen die Ordnung der Kirche Christi und die göttlichen und heiligen Kanones“ sei⁶³. Dafür erklärte der Patriarch in diesem Schreiben, wie eine solche Wahl ordnungsgemäß ablaufen sollte⁶⁴. Ein paralleles Zeugnis bietet Metropolit Symeon von Thessalonike in seiner Schrift über die heiligen Handlungen (siehe dazu auch Abbildung 1): Nach der Eröffnung der Sitzung verließ der Metropolit oder der Patriarch die Synode, während die Oberhirten Kandidatenvorschläge prüften und durch mündliche und schriftliche Zeugnisse die Eignung der Kandidaten zu verifizieren versuchten; den Patriarchen (oder Metropolit) vertrat der Chartophylax, der Vorsteher der patriarchalen (oder bischöflichen) Kanzlei, der aber selbst kein Stimmrecht hatte. Die Abgabe der Stimmen erfolgte wieder nach der Rangordnung der Synodalbeisitzer (*kata taxin*) unter Befragung durch den Chartophylax, der die Voten protokollierte. Bei Einstimmigkeit galt die Wahl als *pneumatikon ergon*, das durch Eingabe des Heiligen Geistes vollzogen worden war. Wurde keine Einstimmigkeit erreicht, dann war die Zahl der Stimmen ausschlaggebend, wobei vom Chartophylax die Namen jener drei Kandidaten verzeichnet wurden, welche die meisten Stimmen erhalten hatten und zwar in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ohne Rücksicht auf ihren Rang. Diese Dreierliste wurde durch den Chartophylax dem Metropolit (oder dem Patriarchen) vorgelegt, der dann einen Kandidaten auswählte, dabei aber nicht an die Reihung nach der Stimmenanzahl gebunden war (er wählt „wen

⁶² Für dieser Formulierung vgl. *Hack*, Zeremoniell und Inszenierung 57 (im Bezug auf das päpstliche Konsistorium und die Kreation neuer Kardinäle).

⁶³ MM II 345–347 (Nr. 548); *Darrouzès*, Reg. 3105; zu Isidoros vgl. PLP Nr. 8298. Zur Entwicklung der Bischofswahl in Byzanz siehe auch *Claudia Rapp*, *Holy Bishops in Late Antiquity. The Nature of Christian Leadership in an Age of Transition* (Berkeley, Los Angeles, London 2005; für die Frühzeit) und *Preiser-Kapeller*, *Episkopat X–XII und XXI–XXXIV* (mit weiterer Literatur).

⁶⁴ MM II 346 (Nr. 548); *Darrouzès*, Reg. 3105.

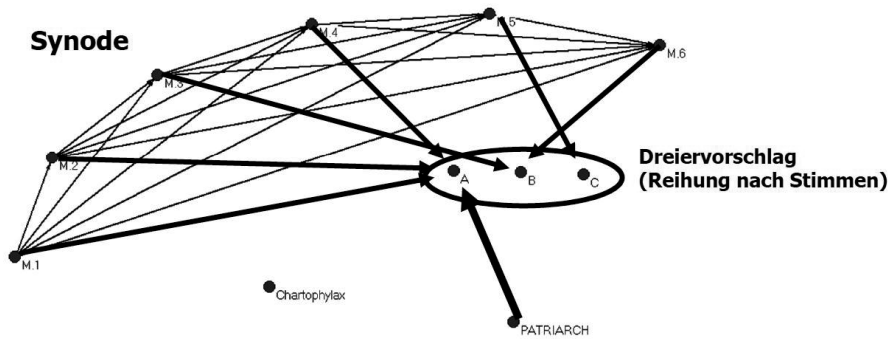


Abbildung 1: Modell der Bischofswahl in der spätbyzantinischen Synode (erstellt mit der Software Pajek).

auch immer er will“, heißt es im Schreiben des Patriarchen Matthaïos I.⁶⁵). Der große Kirchenrechtler Nikodim Milaš führte dazu aus: „Die Entscheidung des Metropoliten [bzw. Patriarchen] wurde als göttliches Los angesehen, gleich demjenigen, durch welches der Apostel Matthias gewählt wurde. Nahm der Gewählte das Bistum nicht an, so wurde der zweite berufen.“⁶⁶

Wählte also die Synode nicht einstimmig, sah das Verfahren zwar eine Reihung der Kandidaten nach Stimmenanzahl, aber wiederum keine direkte Kampfabstimmung zwischen den verschiedenen Vorschlägen vor, sondern die Erstellung eines Dreivorschlages, aus dem dann der Metropolit oder Patriarch – idealerweise vom Heiligen Geist inspiriert – seine Wahl traf. Ein unmittelbares Messen der Kräfte innerhalb der Synode wird erneut vermieden. Ein solcher Wahlmodus scheint durchaus auch aus Sicht der modernen „Social Choice Theory“ (dt. „Sozialwahltheorie“) sinnvoll, die versucht, Verfahren für kollektive Entscheidungsprozesse mit mathematischen und spieltheoretischen Modellen zu analysieren; schon frühe Arbeiten, etwa des Nobelpreisträgers Kenneth Arrow in den 1950er und 60er Jahren, machten deutlich, dass gängige Abstimmungsverfahren nach dem Mehrheitsprinzip keineswegs gewährleisten, dass die individuellen Präferenzen innerhalb einer Gruppe in angemessener Weise in der Entscheidung berücksichtigt werden⁶⁷. In einem Dreivorschlag konnten mehr Präferenzen der einzelnen

⁶⁵ MM II 346 (Nr. 548).

⁶⁶ Symeon von Thessalonike, *Patrologia Graeca* 155, 401 D-404 A; vgl. auch *Milaš*, Kirchenrecht 360-361. Zum Wahlverfahren in der lateinischen Kirche vgl. als Überblick *Bernard Guilleman*, Der Aufbau und die Institutionen der römischen Kirchen, in: *Michel Molat du Jourdin, André Vauchez, Bernhard Schimmelpfennig* (Hrsg.), *Die Geschichte des Christentums 6: Die Zeit der Zerreißproben (1274-1449)* (Freiburg 1991) 31-50.

⁶⁷ *Wulf Gaertner*, *A Primer in Social Choice Theory* (Revised Edition, Oxford 2009) 19-35 (zu Arrows „Unmöglichkeitstheorem“) und 85-88 sowie 111-114 (zum „Condorcet-Paradoxon“).

Synodalbeisitzern hinsichtlich der Kandidaten berücksichtigt werden als bei einer reinen Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip; diese hätte zudem noch den hierarchisch erstgereihten Synodalen die Gelegenheit gegeben, frühzeitig eine relative Stimmenmehrheit für einen Kandidaten zu erwirken, die gleichzeitig auf die nachfolgenden Voten eine Signalwirkung ausüben und zur Wahl eines Kandidaten führen konnte, der ursprünglich gar keine absolute Mehrheit auf sich hätte vereinigen können⁶⁸. Es ist aber wiederum zu fragen, ob der Metropolit oder Patriarch die Reihung des Dreivorschlags tatsächlich völlig ignorieren und etwa einen drittgereihten Kandidaten erwählen konnte, der vielleicht nur einen Bruchteil der Stimmen eines mit absoluter Stimmenmehrheit erstgereihten Kandidaten erreicht hatte?

Wie die Bischofswahlen in der Praxis abliefen, können wir erneut nur schwer rekonstruieren. Im Patriarchatsregister wird fast immer nur das Endergebnis solcher Wahlprozesse referiert: die Ernennung und Weihe des siegreichen Kandidaten⁶⁹. Ein für die spätbyzantinische Zeit beinahe einzigartiges Zeugnis besitzen wir aber für 13 Bischofswahlen im russischen Metropoliten Sprengel, die zwischen Mai 1328 und August 1347 unter Metropolit Theognostos von Kiev erfolgten. In einer vatikanischen Handschrift des 14. Jahrhunderts (Vat. gr. 840, ff. 9^v-10) sind diese 13 Notizen von verschiedenen Händen in griechischer Sprache erhalten, die vermutlich Kopien aus dem unter Metropolit Theognostos erstellten Register (*Rotulus*) der Bischofswahlen und -weihen darstellen⁷⁰. Eingetragen wurden in der Regel 1. das Datum, 2. der Bischofssitz, für den die Wahl durchgeführt wurde, 3. die Namen und Sitze jener Bischöfe, die neben dem Metropoliten bei der Wahl und Weihe persönlich anwesend waren; dies war manchmal nur die kanonisch vorgeschriebene Mindestzahl von zwei Bischöfen⁷¹, wobei aber formelhaft festgestellt wurde, dass auch die übrigen, abwesenden Bischöfe des russischen Sprengels ihre Zustimmung zur Wahl äußerten, 4. die Namen der „drei würdigen Personen“, die „gemäß der kanonischen Regelung“ die Stimmen der Synodalbeisitzer erhielten (also der dem Metropoliten vorgelegte Dreivorschlag) und 5. schließlich der Name jenes der drei Kandidaten, der (vom Metropoliten) ausgewählt und von allen anwesenden Hierarchen zum Bischof geweiht wurde⁷².

Die folgende chronologische Übersicht verzeichnet die Namen und den kirchlichen Rang der aufgelisteten Personen (in der Reihenfolge, in der sie in der Quelle genannt sind), wobei der siegreiche Kandidat mit Fettschrift gekennzeichnet ist:

⁶⁸ Vgl. für ähnliche Phänomene bei Wahlen des römisch-deutschen Königs aufgrund der Stimmabfolge *Schwedler*, Formen und Inhalte 172-173, der auch von einem „moralischen Druck zur Einstimmigkeit“ spricht.

⁶⁹ Ein Verzeichnis dieser Dokumente bei *Preiser-Kapeller*, Episkopat XXIV.

⁷⁰ Die byzantinischen Kleinchroniken, 1. Teil: Einleitung und Text, hrsg. v. *Peter Schreiner* (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XII/1, Wien 1975) Nr. 85, 602-604; im Folgenden zitiert: *SchreinChron* I.

⁷¹ Dazu *Preiser-Kapeller*, Episkopat IX.

⁷² *SchreinChron* I, Nr. 85/1, 604-608.

1. SchreinChron I, Nr. 85/1 (Mai 1328): **Athanasios** (Hieromonachos), Theodoros (Hieromonachos), Petros (Hieromonachos)
2. SchreinChron I, Nr. 85/2 (Mai 1328): **Theodoros** (Hieromonachos), Petros (Hieromonachos), Antonios (Hieromonachos)
3. SchreinChron I, Nr. 85/3 (Okt. 1329): **Antonios** (Hieromonachos), Andreas (Hieromonachos), Gabriel (Hieromonachos)
4. SchreinChron I, Nr. 85/10 (März 1330): **Daniel** (Hieromonachos), Andreas (Hieromonachos?), Ephrem (Hieromonachos?)
5. SchreinChron I, Nr. 85/11 (März 1330): Laurentios (Hieromonachos), **Theodoros** (Hieromonachos), Ephrem (Hieromonachos)
6. SchreinChron I, Nr. 85/12 (Aug. 1331): Arsenios (Hieromonachos), **Basileios** (Hieromonachos), Laurentios (Archimandrit)⁷³
7. SchreinChron I, Nr. 85/4 (Dez. 1331): **Tryphon** (Hieromonachos), Antonios (Hieromonachos), Petros (Hieromonachos)
8. SchreinChron I, Nr. 85/5 (April 1332): **Paulos** (Hieromonachos), Andreas (Hieromonachos), Abraam (Hieromonachos)
9. SchreinChron I, Nr. 85/6 (Juni 1334): Andreas (Hieromonachos und Archimandrit), **Athanasios** (Hieromonachos), N. N. (Hieromonachos)
10. SchreinChron I, Nr. 85/13 (Nov. 1335): **Ioannes** (Hieromonachos), Maximos (Archimandrit von Petzerion), Petros (Hieromonachos)
11. SchreinChron I, Nr. 85/7 (Okt. 1343): **Isaak** (Hieromonachos), N.N., N.N.
12. SchreinChron I, Nr. 85/8 (Aug. 1345): **Euthymios** (Hieromonachos), N.N., N.N.
13. SchreinChron I, Nr. 85/9 (Aug. 1347): **Nathanael** (Hieromonachos)

Bei diesen 13 Wahlvorgängen verlief offenbar nur einer – der chronologisch letzte mit der Wahl des Nathanael – einstimmig; in zwei Fällen (11. und 12.) wird nur der Name des erfolgreichen Kandidaten genannt, aber die Erstellung eines Dreier-vorschlages explizit erwähnt. Bei den übrigen Wahlen müsste die Reihenfolge der drei Kandidaten gemäß dem bei Symeon von Thessalonike referierten Verfahren ihrer Reihung nach Stimmen entsprechen (der kirchlichen Rangordnung folgt die Reihung sicherlich nicht, ansonsten hätte ein Archimandrit vor einem Hieromonachos genannt werden müssen). Gibt die Reihung der drei Namen also die Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen wieder, so erwählte der Metropolit in

⁷³ Die Bischofswahl für Velikij Novgorod stellt insofern eine Ausnahme dar, als sich die Versammlung der freien Bürger (*Veče*) der selbstbewussten Händlerrepublik seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Recht erstritten hatte, selbst drei Kandidaten für den Bischofsthron zu nominieren, zwischen denen dann (manchmal, aber nicht in allen Fällen) das Los entschied; der derart designierte Oberhirte begab sich dann nur mehr zur bestätigenden Weihe zum Metropoliten von Kiev. Dies gilt, wie uns die „Novgoroder Chronik“ informiert, auch für den in dieser Notiz erwähnten Basileios (PLP Nr. 2385), der schon 1330 durch das Los zum Bischof designiert und im August 1331 durch die Synode unter Metropolit Theognostos bestätigt wurde; die beiden anderen genannten Namen wären nur der Form halber von der Synode nominiert worden (vielleicht waren sie aber auch jene zwei anderen Kandidaten, die die *Veče* nominiert hatte), obwohl Basileios bereits als Bischof feststand. Bezeichnenderweise stellt der „offizielle“ Rotulus des Metropoliten diesen seine Macht einschränkenden Wahlmodus nicht dar, sondern hält die Fiktion einer „normalen“ Bischofswahl durch die Synode aufrecht, vgl. *Michael C. Paul*, *Episcopal Election in Novgorod, Russia 1156–1478*, in: *Church History* 72/2 (Juni 2003) 251–275, bes. 269–271 (mit weiterer Diskussion der widersprüchlichen Darstellungen in der Novgoroder Chronik und in der Notiz des Rotulus); *Preiser-Kapeller*, *Episkopat 514–521* (mit Quellenangaben und weiterer Literatur).

sieben von den zehn Fällen (1.-10.), in denen wir eine vollständige Kandidatenliste besitzen, den Erstgereihten, bei den drei anderen Synodalsitzungen den zweitgereihten (eigentlich nur in zwei Fällen, da die sechste erwähnte Sitzung den „Sonderfall“ Velikij Novgorod betrifft, vgl. Anm. 73).

Um diesen Zahlenverhältnissen mit Sicherheit Aussagekraft über diese zehn Fälle hinaus für alle Bischofswahlen der spätbyzantinischen Kirche zubilligen zu können, wären weitere derartige Wahlregister aus anderen Kirchenprovinzen und aus der *Synodos endemusa* selbst notwendig – nur besitzen wir diese eben nicht. Jedoch kann man vermuten, dass ein Metropolit oder der Patriarch sehr wohl die Reihung der ihm vorgelegten Kandidatenliste berücksichtigte, sollten nicht die Kanones, die von *he ton pleionon psephos* sprechen, gänzlich ad absurdum geführt und dem Vorsitzenden der Synode ein solches Gewicht bei nicht einstimmigen Entscheidungen zugebilligt werden, wie es etwa eine Umsetzung der Novelle Kaiser Manuels I. (siehe oben) für die kirchlichen Versammlungen bedeutet hätte – was ja die meisten Kirchenvertreter und zeitgenössischen Kanonisten abgelehnt hatten. Bei jenen drei (eigentlich zwei, siehe oben) Fällen, in denen Metropolit Theognostos den zweitgereihten Kandidaten auserkor, mögen die Mehrheitsverhältnisse nicht so eindeutig zu Gunsten des erstgereihten ausgefallen sein; denkbar ist auch, dass ein erstgereihter und vom Metropoliten erwählter Kandidat die Wahl abgelehnt hatte und deshalb ein zweitgereihter zum Zug kam. Und schließlich konnte der Metropolit für die Erwählung eines nachgereihten andere triftige Gründe gehabt haben – weil er etwa diesen Kandidaten für wesentlich befähigter hielt oder er die Unterstützung anderer maßgeblicher Kräfte (etwa eines lokalen Machthabers, in Konstantinopel des Kaisers) besaß.

Interessant ist die Frage, wie der Dreivorschlag in der Synode zustande kam. Registriert wurden im russischen Bischofswahlregister ja auch die Namen der persönlich anwesenden Bischöfe, wie die folgende Übersicht zeigt:

1. SchreinChron I, Nr. 85/1 (Mai 1328), für Vladimir: Markos von Peremyšl, Gregorios von Cholm, Theodosios von Luck, Stephanos von Turov
2. SchreinChron I, Nr. 85/2 (Mai 1328), für Galitza: Markos von Peremyšl, Gregorios von Cholm, Theodosios von Luck, Stephanos von Turov
3. SchreinChron I, Nr. 85/3 (Okt. 1329), für Rostov: Theodoros von Galitza, Gregorios von Rjazan
4. SchreinChron I, Nr. 85/10 (März 1330), für Suzdal: Antonios von Rostov, Sophonios von Sarai, Gregorios von Rjazan
5. SchreinChron I, Nr. 85/11 (März 1330), für Tver: Antonios von Rostov, Daniel von Suzdal
6. SchreinChron I, Nr. 85/12 (Aug. 1331), für Velikij Novgorod: Athanasios von Vladimir, Theodoros von Galitza, Gregorios von Cholm, Markos von Peremyšl
7. SchreinChron I, Nr. 85/4 (Dez. 1331), für Luck: Athanasios von Vladimir, Theodoros von Galitza, Gregorios von Cholm
8. SchreinChron I, Nr. 85/5 (April 1332), für Chernigov: Athanasios von Vladimir, Theodoros von Galitza, Gregorios von Cholm, Markos von Peremyšl
9. SchreinChron I, Nr. 85/6 (Juni 1334), für Sarai: Basileios von Novgorod, Antonios von Rostov, Theodoros von Tver, Gregorios von Rjazan
10. SchreinChron I, Nr. 85/13 (Nov. 1335), für Chernigov: Athanasios von Vladimir, Theodoros von Galitza, Gregorios von Cholm, Tryphon von Luck, Ioannes von Smolensk
11. SchreinChron I, Nr. 85/7 (Okt. 1343), für Sarai: Gabriel von Rostov, Kyrill von Rjazan,

12. SchreinChron I, Nr. 85/8 (Aug. 1345), für Smolensk: Ioannes von Brjansk, Kyrill von Asprokastron
13. SchreinChron I, Nr. 85/9 (Aug. 1347), für Suzdal: Ioannes von Rostov, Theodoros von Tver

Welcher der Bischöfe für welchen Kandidaten gestimmt hatte, erwähnt die Quelle allerdings nicht. Da in einigen Fällen, wo uns ein Dreiervorschlag überliefert ist, nur zwei Bischöfe als persönlich anwesend erwähnt werden, ist zudem damit zu rechnen, dass andere Bischöfe ihre Nominierungen und Voten schriftlich oder durch Gesandte (zum Teil vielleicht durch die von ihnen jeweils nominierte Person selbst) übermittelten, eine Praxis, die bei der gewaltigen Ausdehnung des Kiever Sprengels wohl üblich war. Tatsächlich präsent waren vor allem Bischöfe, die dem neu zu besetzenden Bischofsstuhl benachbart und auch deshalb an der Wahl besonders interessiert waren. Vornehmlich sie konnten aber auch ihr Stimmverhalten vor Ort koordinieren und in Absprache miteinander den jeweils von ihnen präferierten Kandidaten zumindest einen vorteilhaften Rang auf dem Dreier-Vorschlag sichern. Auch derartige Vereinbarungen werden natürlich in den Quellen nicht erwähnt, aber wenn etwa im Mai 1328 der Priestermonch Theodoros als zweitgereihter bei der ersten Wahlsitzung für das Bistum Vladimir nicht zum Zug kam, hingegen bei der zweiten Sitzung für Galitza durch die gleichen Synodalbeisitzer auf den ersten Platz gesetzt und tatsächlich gewählt wurde, dann scheint es plausibel, entsprechende Absprachen zu vermuten. Überhaupt entstanden durch die gemeinsamen Wahlsitzungen Netzwerke der Oberhirten, die auch die neugeweihten Bischöfe einschlossen und innerhalb derer die jeweils regionalen Bischofssitze neu besetzt wurden. Im Gesamtnetzwerk, das sich für die russischen Bischöfe aufgrund der zehn Synodalsitzungen von Mai 1328 bis November 1335, für die uns die vollständigen Dreiervorschläge vorliegen, ergibt, werden auch zwei regionale Cluster für den Südwesten bzw. Westen und Nordosten bzw. Osten des Sprengels von Kiev deutlich sichtbar (siehe Abbildung 2)⁷⁴.

Von größeren Konflikten berichten diese Kurznotizen aus der russischen Kirche nicht; dafür wird das Risiko des Mehrheitsentscheids bei der Bischofswahl in einem Fall im Patriarchatsregister ganz deutlich: 1375/1376 kam die Synode unter Patriarch Philotheos Kokkinos zur Wahl eines neuen Metropoliten für die Stadt Serrai in Makedonien zusammen, wie uns der damals gewählte Matthaios Phakras in einer Urkunde aus der Zeit des Neilos Kerameus informiert. Seiner Wahl stellte sich Makarios, damals Metropolit von Sebasteia, zusammen mit zwei anderen Metropoliten entgegen; Phakras berichtete:

„Denn als ich auf synodalen Beschluss vom dreimal seligen, ruhmvollen und heiligsten Patriarchen, Herrn Philotheos zum Metropoliten von Serrai geweiht wurde, wollte jener, der Metropolit von Sebasteia war, nicht die Einwilligung (ab)geben (*ouk ethelese dounai gnomen*), wobei er auch zwei andere Oberhirten als Beihelfer hatte; und ich wurde einerseits, weil kanonisch der Be-

⁷⁴ Für eine ausführlichere Analyse der Bedeutung solcher Netzwerke für die Synode und die Entscheidungsfindung s. *Preiser-Kapeller*, *Calculating the Synod* (eine open access-Version auch online unter http://www.oewaw.ac.at/byzanz/repository/Preiser_WorkingPapers_Calculating_II.pdf).

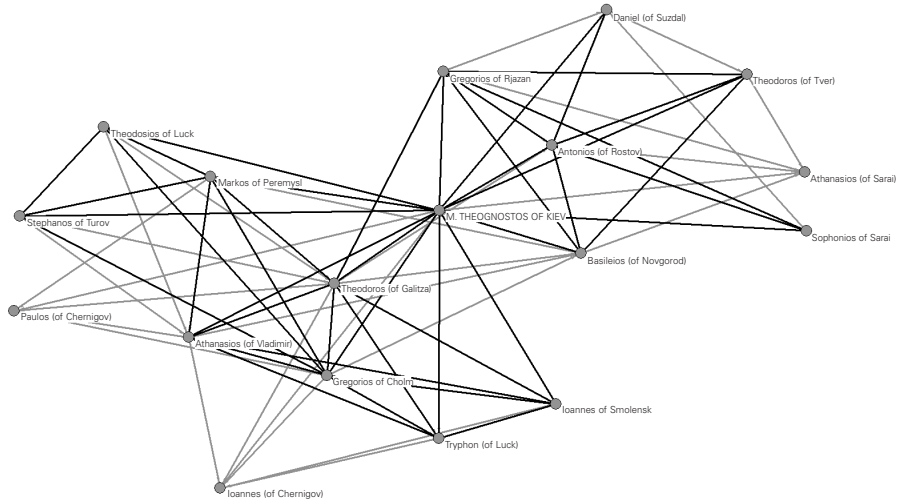


Abbildung 2: Das Gesamtnetzwerk der an Bischofswahlen beteiligten russischen Bischöfe, Mai 1328 – November 1335 (schwarze Linien: gemeinsamer Synodalbesitz; graue Pfeile: Erteilung der Bischofsweihe; erstellt mit der Software Pajek).

schluss der Mehrheit siegte, geweiht, sie aber, die in streitsüchtiger Weise (*philoneikos antilegontes*) dagegen sprachen, gemäß dem Kanon außer Acht gelassen“⁷⁵.

In diesem Fall gab es offenbar nur einen Kandidaten – Matthaios Phakrases – gegen dessen (einstimmige) Wahl sich allerdings Widerstand erhob. Die Zahl derer, die unter der Führung des damaligen Metropoliten Makarios von Sebasteia dem Votum der Mehrheit widersprachen, war in diesem Fall mit drei Oberhirten vielleicht gar nicht so gering, wenn wir uns die oben genannten Zahlen für den üblichen Umfang einer Synodalsitzung im Patriarchat des Philotheos Kokkinos (drei bis 19) in Erinnerung rufen (wie viele Metropoliten tatsächlich bei der Wahl des Phakrases anwesend waren, erfahren wir leider nicht). Unklar wäre aufgrund der Formulierung *ouk ethelese dounai gnomen*, ob die drei Metropoliten explizit dem Beschluss der anderen Oberhirten widersprachen oder sich schlicht weigerten, ein zustimmendes Votum abzugeben; die Phrase *philoneikos antilegontes*, die sich im Wortlaut direkt auf die Kanones zum Mehrheitsentscheid bezieht (siehe oben),

⁷⁵ PRK V, Nr. 483, 28–36; MM II, 78, Nr. 374; Darrouzès, Reg. 2819 (Wahl des Matthaios Phakrases): Αναγνωσθέντων τοίνυν, ἐρωτηθεὶς ὁ Σερρών ἀπεκρίνατο οὕτως· ὅτι „πρῶτον μὲν οὐδεὶς“, φησί, „ἀγνοεῖ, πῶς διέκειται πρὸς ἐμὲ ὁ χρηματίσας πατριάρχης, ὅτε γὰρ ἐχειροτονήθη μητροπολίτης Σερρών ψήφῳ συνοδικῇ παρὰ τοῦ τρισμακαρίστου καὶ αἰοιδίμου καὶ ἀγιωτάτου πατριάρχου, κυροῦ Φιλοθέου, ἐκεῖνος μητροπολίτης ὢν Σεβαστείας, ἔχων καὶ ἄλλους δύο τῶν ἀρχιερέων συνεργούς, οὐκ ἠθέλησε δοῦναι γνώμην, καὶ ἐγὼ μὲν νικησάσης τῆς τῶν πλειόνων ψήφου κανονικῶς ἐχειροτονήθη, οἱ δὲ φιλονεϊκῶς ἀντιλέγοντες κατὰ τὸν κανόνα παρωράθησαν.“ Zu Makarios und Matthaios Phakrases vgl. PLP Nr. 16310 und Nr. 29584, sowie Preiser-Kapeller, Episkopat 394–395 und 405.

lässt jedoch die erstere Möglichkeit vermuten. Diesmal „siegte“ tatsächlich ein Beschluss der Mehrheit, die unterlegenen Synodalbeisitzer wurden „gemäß dem Kanon nicht berücksichtigt“.

Als aber Makarios als Günstling des Kaisers Andronikos IV. Palaiologos nach dessen Putsch im Juni 1377 den Patriarchenthron bestieg, bot sich ihm die Gelegenheit, die ungeliebte Entscheidung mit anderen Mitteln zu revidieren; mit falschen Vorwürfen, unter anderem des Mordes, ließ er Matthaios Phakrases als Metropolit absetzen und versuchte ihn aus seinem Bischofssitz zu vertreiben. Zwar hatte Matthaios in Serrai offenbar so viel Rückhalt, dass er sich dort trotz der Anschuldigungen durch Makarios halten konnte, allerdings geriet er dann 1383 bei der osmanischen Eroberung der Stadt in türkische Gefangenschaft, aus der er erst 1387 freikam und die Gelegenheit bekam, beim neuen Patriarchen Neilos Kerameus seine Rehabilitierung zu erwirken⁷⁶.

Conclusio – warum man den Mehrheitsentscheid vermied

Angesichts solcher lang andauernder Zerwürfnisse innerhalb des Episkopats wie im zuletzt referierten Fall mag es einsichtig werden, warum sich die Synode offenbar relativ selten dem in den Kanones vorgesehenen Instrument des Mehrheitsentscheids bediente, um eine Entscheidung herbeizuführen. Das Konsensprinzip galt nicht nur aufgrund des apostolischen Vorbildes als Ideal, es half auch hier die „Entscheidungsrisiken möglichst gering zu halten“⁷⁷.

Tatsächlich erfüllte die Synode von Konstantinopel wesentliche der von Egon Flaig in diversen Beiträgen angeführten Voraussetzungen für das „Funktionieren der Einmütigkeitsregel“: eine „intensive Sozialisation“, ein „hoher Normenkonsens“ und eine starke Homogenität innerhalb des Entscheidungsorgans sind bei den gerade in der byzantinischen Spätzeit fast ausschließlich aus dem Mönchtum stammenden Oberhirten vorauszusetzen; gleichzeitig verhinderte das monastische Ideal, dass die Synodalbeisitzer dieser Zeit „durch zu starke Loyalitäten gegenüber andren Teilen der Gemeinschaft gebunden“ waren, während wir noch im 12. Jahrhundert viele Metropoliten aus den Reihen des Beamtenstabes des Patriarchats finden, die viel stärker in familiäre und andere Netzwerke eingebunden waren und etwa versuchten, Verwandte (Neffen) ebenfalls im Episkopat unterzubringen⁷⁸. Auch das für eine „Disposition des Nachgebens“ notwendige „Prinzip der vertagten Gegenleistung“ war im „kontinuierlichen Entscheidungskontext“

⁷⁶ PRK V, Nr. 483, 37–68; MM II 77–79 (Nr. 374); *Darrouzès*, Reg. 2819; PLP Nr. 29584; *Preiser-Kapeller*, Episkopat 405.

⁷⁷ Vgl. *Flaig*, Das Konsensprinzip 14–15.

⁷⁸ *Egon Flaig*, Die spartanische Abstimmung nach der Lautstärke. Überlegungen zu Thukydides 1,87, in: *Historia. Zeitschrift für Alte Geschichte* 42/2 (1993) 139–160, hier 140–141; im Folgenden zitiert: *Flaig*, Die spartanische Abstimmung; *Flaig*, Das Konsensprinzip 15–17 und 28–29. Zur Rekrutierung des Episkopats vgl. *Franz Tinnfeld*, Faktoren des Aufstiegs zur Patriarchenwürde im späten Byzanz, in: *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 36 (1986) 89–115; *Al-*

der *Synodos endemusa* (der aber, wie oben gezeigt, immer nur von einer relativ kleinen Zahl an Oberhirten getragen wurde), wo meist „gleichartige und annähernd gleichwertige Gegenstände der Entscheidung“ verhandelt wurden (Bischofswahlen, Regelung der Verwaltung von Klöstern, Disziplin des Klerus usw.), gewährleistet; gleichzeitig war man in diesem Sinne bemüht, „bei augenfälligen Neuerungen so zu tun, als sei das Handeln kein neues, als sei es abgedeckt durch Exempla in der Vergangenheit“. Neuerungen (*kainotomia*) galten als „Minderung der Vollständigkeit und Einheit“ der Kirche, als ungehörig, ja geradezu als Irrsinn⁷⁹. Tatsächlich ist also die von Herbert Hunger noch unter den Stichworten „Verschleierung, Absicherung und Ironie“ verzeichnete „scheinbare Nonchalance der Kanzleisprache des Patriarchatsregisters“ von Konstantinopel ein Ausdruck dieser „konsensualistischen Praktiken“. In den Dokumenten des Patriarchatsregisters wird eine „agonale Sprache“ genauso vermieden wie in der Synode jenes mit dem Mehrheitsentscheid verbundene „Risiko schwerer Entzweigungen“, das die „Kohäsion der Gemeinschaft“ schwächen konnte⁸⁰.

Summary

Majority decision was codified as legitimate instrument of decision making in the some of the oldest Councils of the Church (Nicaea 325, Antiochia 341). A close inspection of the charters of the late Byzantine Synod of Constantinople collected in the so-called „Register of the Patriarchate of Constantinople“ for the period between 1315 and 1402 however makes clear that although the assembly of hierarchs time and again refers to these regulations to legitimate their decisions, they avoid to actually use majority decisions. An actual voting took place for the election of new bishops, but also in this case the *modus operandi* (the preparation of a proposal of three candidates ranked according to the number of votes for the head of the synod, who then chose one from the list) averted a direct trial of strength within the Synod. In the late Byzantine Synod, key criteria for the operation of decision-making by consensus as defined by Egon Flaig – an intensive socialization, a uniform norm consensus, homogeneity of the group and a continuous decision context – were guaranteed and the basis for the pronounced consensus-oriented practices we observe in our sources.

bert Failler, La promotion du clerc et du moine à l'épiscopat et au patriarcat, in: *Revue des études byzantines* 59 (2001) 125-146; *Preiser-Kapeller*, Episkopat XXI-XXXVI, bes. XXV-XXVI.

⁷⁹ Flaig, Die spartanische Abstimmung 140-141; Flaig, Das Konsensprinzip 15-17; vgl. auch Schwedler, Formen und Inhalte 154-157 und 167. Zur *kainotomia* im Patriarchatsregister vgl. Hunger, Zum Stil und zur Sprache des Patriarchatsregisters 36 und 42 (mit Beispielen).

⁸⁰ Flaig, Die spartanische Abstimmung 140-141 und 143; Flaig, Das Konsensprinzip 15-17. Vgl. auch Schwedler, Formen und Inhalte 168, zu den Schlussdokumenten der Reichstage.

